

Aufgaben und Pflichten von Notärztinnen und Notärzten nach dem niedersächsischen Bestattungsgesetz und rettungsdienstliches Vorgehen am Einsatzort

Im niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.06.2018 und den daraus folgenden Änderungen für den Umgang mit der Todesbescheinigung sind für Notärztinnen und Notärzte Pflichten definiert. Es handelt sich dabei um Aufgaben außerhalb des Geltungsbereiches des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG), die nicht dem Sicherstellungsauftrag des Rettungsdiensträgers unterliegen und konfliktierende Pflichten darstellen können. Für die Notfallrettung und speziell für den Notarztdienst liegt die Handlungspriorität in der unverzüglichen medizinischen Versorgung von lebendbedrohlich Verletzten oder Erkrankten sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden einzutreten drohen. In dieser Stellungnahme werden die für Entscheidungen in der Leitstelle und im Rettungs- und Notarzdiensteinsatz relevanten und ggf. zu Konfliktkonstellationen mit rettungsdienstlichen Aufgaben führenden Inhalte des BestattG beschrieben und im Sinne einer Priorisierung der Notfallrettung bewertet. Für Einzelheiten zu den Pflichten der Notärztin und des Notarztes nach dem BestattG wird auf den detaillierten Gesetzestext sowie die Verordnung über die Todesbescheinigung (TbVO) verwiesen¹.

Verpflichtung von Notärztinnen und Notärzten zur Leichenschau

Bei Todesfällen außerhalb eines Krankenhauses und von Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, sind unverzüglich zur Durchführung Leichenschau verpflichtet, wenn sie dazu aufgefordert werden:

1. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte
2. Ärztinnen und Ärzte im Notfalldienst (ärztlicher Bereitschaftsdienst)
3. Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst (Notarztdienst)
4. Ärztinnen und Ärzte des zuständigen Gesundheitsamtes

¹ Die Texte und weiterführende Informationen sind abrufbar über:
https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheit_pflege/gesundheit/bestattungsgesetz/bestattungsgesetz-14144.html

Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst können sich auf die Feststellung des Todes sowie des Todeszeitpunktes oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung und die Dokumentation auf dem Leichenschauschein beschränken (eingeschränkte Todesbescheinigung), wenn sie durch die Durchführung der vollständigen Leichenschau an der Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben gehindert wären. Da Einsätze im Notarztdienst notwendig werden, wenn Lebensgefahr besteht, ist der Einsatzbereitschaft von Notärztinnen und Notärzten ein besonderer Stellenwert einzuräumen. Die Gefahr einer Pflichtenkollision ist hier besonders hoch, sodass die Rettungsleitstelle bei Eingang eines Hilfeersuchens zur alleinigen ärztlichen Leichenschau (und nicht zu einem Notarzteinsatz im Rettungsdienst nach NRettDG) darauf hinzuwirken hat, dass vorrangig diejenigen Ärztinnen und Ärzte zur Leichenschau aufgefordert werden, bei denen nicht der gesetzliche Sicherstellungsauftrag mit sofortiger Verfügbarkeit zur Rettung bei Lebensgefahr und zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden besteht. Alle Einsätze einer Notärztin oder eines Notarztes zur alleinigen Leichenschau bei Nichtverfügbarkeit von Ärztinnen und Ärzten aus dem ambulanten Versorgungsbereich sind daher vom Rettungsdiensträger unter Angabe der Gründe zu dokumentieren.

Alleinige Todesfeststellung und eingeschränkte Todesbescheinigung

Stellt eine Notärztin oder ein Notarzt im Rahmen eines Notarzeinsatzes oder im Rahmen der Aufforderung zur Durchführung einer Leichenschau den Tod fest, besteht die Verpflichtung, den eingetretenen Tod mit Todeszeitpunkt oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung auf der Todesbescheinigung zu dokumentieren (eingeschränkte Todesbescheinigung), wobei gleichzeitig wieder Einsatzbereitschaft herzustellen ist. Hinderungsgrund zur Durchführung der vollständigen Leichenschau ist für die Notärztin oder den Notarzt nicht nur ein tatsächlicher neuer Einsatz. Auch die größere Entfernung zwischen dem Ort der Leichenschau und dem üblichen Notarztstandort kann im Ermessen der Rettungsleitstelle eine Begründung darstellen, da sich bei einem Folgeeinsatz möglicherweise deutlich verlängerte Eintreffzeiten ergeben. In allen Fällen, in denen eine vollständige Leichenschau nicht durchgeführt werden kann, ist die Polizei über die Rettungsleitstelle unter Angabe des Grundes in Kenntnis zu setzen, damit diese einen anderen Arzt mit der Durchführung der vollständigen Leichenschau beauftragen kann. Die auf der von der Notärztin oder dem

Notarzt ausgefüllten (bis Punkt 7.) und unterschriebenen Todesbescheinigung dokumentierte Todesfeststellung ist am Ort der Leichenauftindung in geeigneter Weise (z. B. Angehörige; Person, welche die Leichenschau veranlasst hat; weiteres, nicht durch einen neuen Einsatz gebundenes Rettungsdienstpersonal vor Ort) zu hinterlegen. Eine Rückkehr zum Einsatzort nach Beendigung des Folgeeinsatzes zur Durchführung der vollständigen Leichenschau durch die Notärztin oder den Notarzt ist in der Regel nicht erforderlich.

Die Leichenschau wird - soweit diese nicht ausdrücklich zu den Dienstaufgaben im Notarztdienst des Rettungsdiensträgers gehört - außerhalb dieser Dienstaufgabe eigenverantwortlich durch die Notärztin oder den Notarzt durchgeführt.

Besondere Feststellungen bei der Durchführung der Leichenschau

Wie bei der alleinigen Todesfeststellung und der nur eingeschränkten Todesbescheinigung ist die Polizei ebenso unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine Selbsttötung, einen Unfall oder ein Einwirken Dritter verursacht ist (nicht natürlicher Tod),
2. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung verursacht ist,
3. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod auf eine außergewöhnliche Entwicklung im Verlauf der Behandlung zurückzuführen ist,
4. der Tod während eines operativen Eingriffs oder innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden eingetreten ist,
5. die Todesursache ungeklärt ist,
6. die verstorbene Person nicht sicher identifiziert werden kann,
7. der Tod in amtlichem Gewahrsam eingetreten ist,
8. die verstorbene Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, dass der Tod zweifelsfrei auf eine Vorerkrankung zurückzuführen ist, oder
9. bereits fortgeschrittene oder erhebliche Veränderungen der Leiche eingetreten sind.

Verhaltenshinweise für Einsatzkräfte, wenn polizeiliche Ermittlungen nach der Todesfeststellung erforderlich werden

Liegen die oben unter 1. bis 9. festgestellten Sachverhalte vor, ist das Eintreffen der Polizei abzuwarten, soweit nicht eine Alarmierung zu einem Folgeeinsatz dem entgegensteht. Über das Verlassen der Einsatzstelle ist die Polizei unverzüglich zu informieren. Nach Feststellung des Todes sollen alle Handlungen und Maßnahmen der Rettungskräfte vermieden werden, welche die ggf. notwendigen polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen erschweren könnten, bzw. soll durch ein überlegtes Verhalten die Ermittlungsarbeit erleichtert werden. Insbesondere gelten folgende Prinzipien:

- Eingetretene oder vorgenommene Veränderungen des Einsatzortes (mutmaßlicher Tatort) sowie des Zustandes des Patienten bzw. der Leiche vor und nach den rettungsdienstlichen Maßnahmen (z. B. durch Umlagerung, Zugänge, Intubation, Reanimationsmaßnahmen etc.) sind in geeigneter und bei ggf. erforderlicher, unverzüglicher Übernahmenotwendigkeit eines Folgeeinsatzes in angemessener Weise zu dokumentieren und der Polizei zuzuleiten. Bei Alarmierung zu einem Folgeeinsatz gebührt in jedem Fall der Vorrang der Übernahme des neuen Einsatzauftrages.
- Der Zustand der Leiche und des Einsatzortes ist nicht unnötig zu verändern.
- Durch spurenschonendes Verhalten des Rettungsdienstes soll das Setzen von Trugspuren (z. B. Schaulustige und ggf. auch Angehörige fernhalten) vermieden werden.
- Bei Bestehen von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit oder einer sonstigen von der Leiche ausgehenden Gefahr ist diese umgehend deutlich sichtbar zu kennzeichnen.